



ATHLETIK - SPORT - VEREIN 1900 e.V. LORCH

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1900 gegründete Verein ist unter dem Namen „Athletik-Sport-Verein 1900 e.V.“ (abgekürzt ASV 1900 e.V.) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (Register-Nr.: VR 700256) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Lorch, Württemberg.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur. Er erfüllt diesen Zweck insbesondere durch die Pflege des Breiten- und Wettkampfsports und die Durchführung kultureller Veranstaltungen mit Aufführungen sportlicher und künstlerischer Art. Der Verein setzt es sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten der Organmitglieder und anderer Beauftragter mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu vergüten. Weitere Regelungen können in einer Spesenordnung getroffen werden.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Art der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (**ordentliche Mitglieder**) und Personenvereinigungen (**außerordentliche Mitglieder**) sein.

Auf Antrag kann ein Mitglied, das nicht mehr oder nur noch gelegentlich am aktiven Sportbetrieb teilnimmt, als **passives Mitglied** geführt werden. Passiven Mitgliedern kann auf Beschluss der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung der Vereins- bzw. Abteilungsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden.

Mitglieder, die 25 Jahre aktiv oder 40 Jahre passiv dem Verein angehören, oder solche Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Besonders verdienstvolle Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu **Ehrenvorsitzenden** ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme im Gesamtausschuss.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Sollte die beantragte Aufnahme vom Vorstand abgelehnt werden, erhält der Antragsteller darüber eine schriftliche Mitteilung.
- b) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- c) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

3. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

- sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Austritt und Ausschluss befreien das Mitglied nicht von ggf. noch bestehenden (insbes. finanziellen) Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch persönliche Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsverwaltung sind die Mitglieder weiterhin verpflichtet, eventuelle Änderungen der Adresdaten oder der Bankverbindung umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Falls erforderlich kann die Mitgliederversammlung Zusatzbeiträge und Umlagen beschließen. Die Abteilungen des Vereins können weiterhin Abteilungsbeiträge erheben, deren Höhe von der Abteilungsversammlung festgelegt wird. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtausschuss,
3. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** wird im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt, in der die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnet sind. Die Einladung kann bei entsprechender technischer Ausstattung auch auf elektronischem Wege erfolgen.
2. Der Vorstand kann **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist der Einladung verkürzt werden.

Wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde, kann auf dieser ein von Ziffer 1 abweichender Beschluss über den Zeitpunkt der nächsten ordentlichen MV gefasst werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende **Aufgaben**:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,

- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands, der Frauenvertreterin und der Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre.
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter, Jugendleiter und deren Stellvertreter,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 6 Ziffer 2),
 - i) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. **Anträge** aus den Reihen der Mitglieder des Vereins sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Versammlungsleitung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.

Beschlüsse zur **Satzungsänderung** und zur Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Über die Behandlung von **Dringlichkeitsanträgen**, die nach Ablauf der Antragsfrist oder während der MV gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit. Satzungsänderungen sind nicht per Dringlichkeitsbeschluss möglich.

Ansonsten erfolgt die **Beschlussfassung** durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Weitere Förmlichkeiten bzgl. des Ablaufs der MV und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) regelt die Geschäftsordnung, soweit eine solche beschlossen wurde.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein **Protokoll** erstellt, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstands und die Frauenvertreterin,
 - b) die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter, bei Verhinderung oder bei Wahrnehmung eines Vorstandsamtes deren Stellvertreter,
 - c) die Ehrenvorsitzenden.
- Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Dem Gesamtausschuss obliegt:
- a) die Vertretung der Interessen der Abteilungen bei abteilungsübergreifenden Themen,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - c) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,

- d) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - e) die Nachfolgeregelung eines Vorstandspostens nach § 10 Ziffer 4.
3. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen, einzuberufen. Eine Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen an der Sitzung teilnehmen.
 4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, welches vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Hauptkassier,
 - d) der Schriftführer.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind; insbesondere betrifft dies folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen,
 - b) Fragen der Vereinsliegenschaften,
 - c) Jugendpflege (in Absprache mit den Abteilungen),
 - d) Öffentlichkeitsarbeit (in Absprache mit den Abteilungen).
3. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind der **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der **Hauptkassier** ist für die ordnungsgemäße Buchführung der Hauptkasse nach den gesetzlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit zuständig. Er überwacht die Kassenführung der Abteilungen und veranlasst die Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Finanzen des Vereins.

Der **Schriftführer** protokolliert den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstands und des Gesamtausschusses. Bei Verhinderung des Schriftführers benennt dieser in Absprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden einen Vertreter als Protokollführer.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung, soweit eine solche beschlossen wurde.

4. Wenn beim vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds nicht innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfindet, kann ein Nachfolger durch den Gesamtausschuss berufen werden. Bei der nächsten MV ist eine Nachwahl erforderlich.
5. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen sowie die Protokollierung der Beschlüsse gelten § 9 Ziffern 3 und 4 entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch richtig prüfen, durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden durch Beschluss des Gesamtausschusses Abteilungen gegründet.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und ggf. weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung, die Jugendleiter von der Abteilungsjugend für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden.

§ 13 Datenschutz

1. Der ASV Lorch erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt (z. B. an die zuständigen Sportfachverbände) zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und seiner Aufgaben personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des

Zwecks des ASV Lorch zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung geben, die vom Gesamtausschuss beschlossen werden. Die Ordnungen sind selbst nicht Teil dieser Satzung.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, nach Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu 250 €,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- d) Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 3 Ziffer 3 d.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, soweit eine solche beschlossen wurde.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die vorgesehene Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Für den Fall der Auflösung bestellt die MV zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins anteilig an den

- Aikido-Verband Baden-Württemberg e. V. (mit Sitz in Heidenheim an der Brenz) und den
- DJKB – Deutscher JKA-Karate-Bund e. V. (mit Sitz in Bottrop),

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.03.2003 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 16.06.2003 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung am 29.04.2010 beschloss eine Ergänzung der §§ 1 und 15. Die Änderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 10.10.2010 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung am 28.03.2019 beschloss die Änderung des § 3, den Einschub eines zusätzlichen § 13 (Datenschutz), die Neunummerierung der folgenden Paragraphen und eine Ergänzung des neuen § 14 (Ordnungen des Vereins). Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 17.04.2019 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung am 15.06.2022 beschloss die Änderung des § 16 (Auflösung des Vereins). Die Änderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 12.08.2022 in Kraft.

Dr. Thomas Oettinger
(1. Vorsitzender)

Dr. Barbara Oettinger
(Protokollführerin)